

**Florian Biederitz - Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
Biederitz e.V.**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Florian Biederitz - Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Innerhalb seines ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecks hat sich der Verein die Erfüllung nachfolgender Aufgaben zum Ziel gesetzt:
 - 2.1 die Förderung des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.
 - 2.2 die Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Biederitz.
 - 2.3 die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz.
 - 2.4 die Pflege des Gedankenguts des Freiwilligen Feuerwehrwesens.
 - 2.5 die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der unter den vorstehenden Punkten 2.1 bis 2.4 dargestellten Ziele sowie die Herstellung enger mitgliedschaftlicher Verbindungen unter den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz und anderen Feuerwehren.
 - 2.6 die Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz.

Diesen Satzungszweck wird der Verein durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz und deren Abteilungen, insbesondere durch die Werbung von Einsatzkräften, die Gestaltung von Veranstaltungen, die Förderung der Jugendarbeit und durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklichen.

3. Innerhalb seiner Zielsetzung ist die Verfolgung wirtschaftlicher, auf Gewinn abzielender Zwecke ausgeschlossen. Der Verein wird sich parteipolitisch neutral verhalten.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine außenstehende Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jedoch kann Mitglied des Vereins nur werden, wer entweder Kameradin oder Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ist oder die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen möchte.
2. Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person nur werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet hat. Eine juristische Person kann mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit Mitglied im Verein werden.
3. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Bewerbers unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung. Dem Aufnahmeantrag eines minderjährigen Bewerbers ist zwingend die Einverständniserklärung der(s) gesetzlichen Vertreter(s) beizufügen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung. Ein Anspruch darauf, in den Verein aufgenommen zu werden, besteht nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht schriftlich. Sie ergeht ohne Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der Beirat kann einzelne Personen, die in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszwecks beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Vereins zu bestellen und zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung zu wirken und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnte.
3. Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge

befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, den Ausschluss des Mitglieds oder den Tod des Mitglieds. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
2. Die Mitglieder des Vereins sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Beirat erfolgen. Vor der Entscheidung des Beirats ist dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist beginnt mit der formlosen schriftlichen Bekanntgabe des wichtigen Grundes dem Mitglied gegenüber.
4. Die Entscheidung des Beirats über den Ausschluss ergeht schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen kommt im Falle des Ausschlusses des Mitglieds nicht in Betracht. In Ausnahmefällen kann der Beirat auf Antrag des Mitglieds bei Vorliegen einer besonderen Härte hiervon abweichen. Die Entscheidung des Beirats ergeht schriftlich ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten; die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist fällig und im voraus zu zahlen innerhalb des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres. Darüber hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich.
3. Die Beitragspflicht besteht vom 1. des Monats ab, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds erfolgt auf den schriftlichen Antrag des(r) Erben eine Beitragsrückerstattung für den Zeitraum des Ablaufs des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das Mitgliedsbeiträge gezahlt worden sind. Freiwillige

Zuwendungen des verstorbenen Mitglieds werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat und dem Vorstand, der Beirat kann dem Vorstand Weisungen und Richtlinien vorgeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn der Beirat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder. Innerhalb der Ladungsfrist können begründete Anträge zur Tagesordnung durch jedes Vereinsmitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder den weiteren Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Beirat bestimmt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Lediglich die Entscheidung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
5. Jedes natürliche Vereinsmitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes juristische Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen der Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung von gleichem Gewicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handzeichen. Auf den mündlichen Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - 6.1 die Wahl des Vorstands und des Beirats.
 - 6.2 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands.
 - 6.3 die Wahl von zwei Kassenprüfern, die sowohl dem Vorstand als auch dem Beirat

nicht angehören dürfen.

6.4 die Entscheidung über Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln.

6.5 die Genehmigung der Vergabe von Mitteln und Zuwendungen, die einen Vermögenswert von 5.000,- DM übersteigen.

6.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

6.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

6.8 die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung.

7. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern durch geeigneten Aushang zur Kenntnisnahme zu bringen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Beirat zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und maximal drei Beisitzern. Von den drei Beisitzern müssen mindestens zwei Beisitzer Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz sein. Das Amt eines Beiratsmitglieds kann nur einem natürlichen Mitglied im Verein übertragen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt des Mitglieds im Beirat. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann sich der Beirat durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Ergänzungswahl ist durch geeigneten Aushang den Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.

2. Innerhalb des Beirats hat jedes Beiratsmitglied die gleiche Stimme. Der Beirat entscheidet immer in geschlossener Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Beirat entscheidet über alle Fragen, deren Bedeutung über die Erledigung der laufenden Geschäfte hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere:

3.1 die Aufstellung des Haushaltsplans.

3.2 die Aufstellung und Vorlage der Jahresabrechnung.

3.3 die Beschlussfassung über Zuweisung von Mitteln und Zuwendungen, soweit diese einen Vermögenswert von 5.000,- DM nicht übersteigen.

3.4 die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung und der Vereinsaufgaben.

3.5 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Beirat wird mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden mündlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder zwei Beisitzer dies verlangen. Über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll anzufertigen. Das

Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Beiratsmitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Beiratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der Beirat ist bei erneuter ordnungsgemäßer Einberufung dann in jedem Falle beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein rechtsgeschäftlich und vor Gericht (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in geschlossener Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Ein juristisches Vereinsmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im Verein verknüpft und endet daher mit ihr.
5. Die Mitglieder des Vorstands amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind vom Kassenwart nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
2. Der Kassenwart hat das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen den Kassenprüfern bis zum 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Kassenprüfung für die Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

Jedes Vereinsmitglied hat den Kassenwart bei der Erfüllung seiner satzungsmäßig übertragenen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu zahlen. Sofern ein Vereinsmitglied dieser Kardinalpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, entlastet dies den Kassenwart nicht.

§ 13 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder werden unabhängig von der Möglichkeit der Ehrung nach Beschlussfassung durch den Beirat mindestens zu folgenden Anlässen geehrt:
 - 1.1 zu Hochzeiten.
 - 1.2 zu Geburtstagen bei Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres, sowie nachfolgend alle fünf Jahre.
 - 1.3 auf einstimmigen Beschluss des Beirats für besondere Verdienste in der Feuerwehr- oder Vereinsarbeit. Sofern das Vereinsmitglied selbst im Beirat ist, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins gelten die nachfolgenden Bestimmungen
2. Die Entscheidung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren. Jeder Liquidator ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biederitz, Haushaltsstelle Feuerwehr Biederitz, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Versammlung des Vereins am 06. Dez. 2000 zu Biederitz beschlossen und ist ab diesem Tag in Kraft.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg erfolgte am 29. Dez.2000 unter der Geschäfts-Nr. 64 VR 364 B.

Der Vorstand

gez. P. Pilarczyk
Vorsitzender

gez. Dr.-Ing. G. Arnold
Stellvertretender Vorsitzender

gez. A. Stiele
Kassenwart